

HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZMAßNAHMEN IN DER GASTRONOMIE

INZIDENZSTUFE 0

1.) Testung:

- a) Die Innen- und die Außengastronomie darf ohne Negativtestnachweis besucht werden.
- b) Das Personal kann auf das Tragen einer Maske verzichten, wenn es über einen Negativtestnachweis verfügt oder einen dokumentierten Selbsttest durchgeführt hat.

2.) Organisation im Betrieb:

- a) Wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 0 gilt, ist ein Mindestabstand von 1,50 m oder eine entsprechende bauliche Abtrennung zwischen den Tischen zu beachten, dies gilt für die Innen- als auch Außengastronomie.
- b) Eine Überdachung der Freisitzfläche ist möglich. Allerdings muss diese mindestens zu zwei Seiten hin offen sein, damit ein freier Luftaustausch wie unter freiem Himmel stattfindet.
- c) Es gilt die Empfehlung, einen Mindestabstand zu anderen Personen im öffentlichen Raum (u.a. in der Gastronomie) einzuhalten. Weitere Kontaktbeschränkungen auf eine bestimmte Anzahl von Personen oder Haushalten entfallen.
- d) Wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 0 gilt, gilt die Empfehlung zum Tragen einer Maske für die Gäste.
- e) Für private Veranstaltungen in der Gastronomie entfallen die bisherigen Beschränkungen, es sei denn es handelt sich um eine private Veranstaltung in Form einer Party oder ähnlichen Feier. Dann gilt, dass ab 50 Teilnehmer (einschließlich immunisierter Personen) alle nicht immunisierten Personen über einen Negativtestnachweis verfügen müssen. Ohne Negativtestnachweis bleiben für Partys oder ähnliche Feiern Abstands – und Maskenpflicht weiterbestehen.

3.) Hygienemaßnahmen:

- a) Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen bzw. zur Händehygiene,¹ insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen
- b) die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche¹ in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen
- c) die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen¹ nach jedem Gast-/Kundenkontakt
- d) das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mind. 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden bzw. Spülmitteln ausreichend

¹ Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten (§ 6 Abs. 1 S.2 CoronaSchVO).

- e) das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius,¹
- f) gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln o.ä.
- g) In der Innengastronomie ist zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Soweit dies nicht möglich ist oder auch zusätzlich, kann eine der Raumgröße angepasste viruzid wirkende Luftfilteranlage eingesetzt werden. Die Intensität der Lüftung oder Luftfilterung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen anzupassen. Vorgaben zur Belüftungssituation anderer Behörden (Arbeitsschutz, Bauaufsicht o.a.) sind zusätzlich verbindlich zu berücksichtigen.

Öffnung der Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen

Wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 0 gilt, ist der Betrieb von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen auch in geschlossenen Räumlichkeiten und auch mit mehr als 100 Personen zulässig.

Voraussetzungen:

- a) Negativtestnachweis der nicht vollständig immunisierten Personen
- b) Sichergestellte einfache Rückverfolgbarkeit, das bedeutet, dass von allen anwesenden Gästen (mit deren Einverständnis) Name, Adresse und Telefonnummer oder Emailadresse sowie der Zeitraum des Aufenthalts zu erfassen und diese Daten für vier Wochen aufzubewahren sind. Die Kontaktdatenerfassung kann in digitaler oder schriftlicher Form erfolgen. Anwesende Personen, die nicht über die erforderliche technische Ausrüstung für eine angebotene digitale Datenerfassung verfügen, sind kostenfrei unter Zurverfügungstellung eigener technischer Ausrüstung oder papiergebunden zu erfassen. Widerspricht ein Gast der Datenerfassung, so ist dieser Gast vom Angebot auszuschließen. Die personenbezogenen Daten sind nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erheben, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern. Die Datenerfassung ist so zu gestalten, dass die zuständigen Behörden bei Kontrollen vor Ort die erfassten Daten mit den tatsächlichen Personen abgleichen können. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format zur Verfügung zu stellen.
- c) Genehmigtes Hygienekonzept in dem insbesondere Kapazitätsbeschränkungen, Lüftungsregelungen und der Umfang von im Rahmen des Konzepts zulässigen Einschränkungen bei der Einhaltung von Mindestabständen und Maskenpflicht geregelt sein müssen. Das Hygienekonzept ist dem Gesundheitsamt (Meldekopf53@Bochum.de) zur Genehmigung vorzulegen.

Allgemeine Hinweise zur Testung und Immunisierung:

- 1.) Negativtestnachweis: Das negative Ergebnis eines Schnell- oder (begleiteten) Selbsttests muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (§ 7 CoronaSchVO).
- 2.) (Begleiteter) Selbsttest: Ein unter Aufsicht einer hierzu **unterwiesenen** oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests **befugten** Person vorgenommener Test (§ 2 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).
- 3.) Dokumentierter Selbsttest: Bei diesem Test ist das Testkit eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren (§ 7 Abs. 4 CoronaSchVO)
- 4.) Gültigkeitsdauer der Schnelltests: Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO).
- 5.) Nachgewiesene Immunisierung: Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen. Soweit in dieser Verordnung bestimmte Tätigkeiten, Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angebote von einem Negativtestnachweis oder einem negativen Selbsttest abhängen, gilt dies nicht für immunisierte Personen mit Nachweis der Immunisierung (§ 3 CoronaSchVO).

Stand 09.07.2021